

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 01.09.1987 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den Ortsfeuerwehren:

Soltau
Dittmern / Deimern
Harber / Moide / Oeningen
Hötzingen
Marbostel
Meinern / Mittelstendorf
Woltem
Wolterdingen.

Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Stadtbrandmeister

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten vom "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

§ 3 Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten vom "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5 Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- 2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

- 3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- und Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15).
- 2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), dem Gerätewart und dem Feuerwehrmusikzugführer als Beisitzern kraft Amtes und dem Schriftwart, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellten Beisitzern.

Die bestellten Beisitzer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, im Falle des Jugendfeuerwehrwartes auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr, für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters kann das Ortskommando als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Träger anderer Funktionen für die Dauer von 3 Jahren oder die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen.

- 3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- 4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- 5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- 2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- 3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Stadtdirektor über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- 4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, der freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- 6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind mit der Vollendung des 62. Lebensjahr in die Altersabteilung zu überführen.
- 2) Aktive Mitglieder könne auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung wechseln, wen sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

Jugendliche der Stadt, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können vorbehaltlich der Aufnahmeregelung Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Organisationsgrundsätze werden in der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Soltau vom 27. September 1990 geregelt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Alle Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vor-

schriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.

- 2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
 - 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
 - 4) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadtverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Soltau erlassen.

- 5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau am 17. August 1981 außer Kraft.

Soltau, den 01. September 1987

Inkrafttreten: 01. Dezember 1987
Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 27. September 1990
(Inkrafttreten: 01. Dezember 1990) und
die 2. Änderungssatzung vom 21. März 1997 (Inkrafttreten: 10. April 1997).

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau

Gemäß § 10 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Soltau werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau und untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
 1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuerwehrmannes,
 2. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62).

§ 3 Leitung

- (1) Leiter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

§ 4 Versammlung

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (vgl. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau) gelten entsprechend.

§ 5 Stärke und Ausrüstung

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind im Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau anzuwenden.

Soltau, 17. August 1981